

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Großherzoglich Badisches Provinzial-Blatt der Provinz des
Oberrheins. 1808-1810**

1809

31 (5.6.1809)

p. 8. Juny

Großherzoglich-Badisches Oerrheinisches Provinzial-Blatt.

Montag

Nro. 31.

5. Junius 1809.

Lokal-Verordnung.

(Instruktion für die Polizey-Deputation der Stadt Freiburg.)

Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden Großherzog von Baden Herzog von Zähringen etc.

Nachdem Wir gnädigst zu entschließen befunden haben, die Direktion der Lokalpolizey in Unserer Stadt Freiburg durch eine eigene Polizey-Deputation besorgen zu lassen; so bestimmen Wir die Formation dieser Behörde, den Umfang und die Behandlung ihrer Geschäfte durch nachfolgende Instruktion:

§. 1.

1) Die Armen-Polizey soll umfassen:

A. Die Sorge für den Nahrungsstand der einheimischen Armen sowohl, als der durchreisenden fremden Hilfsbedürftigen; somit

B. Die Aufsicht auf die Verwendung, resp. Austheilung des öffentlichen Almosens und anderer Unterstützungen; dann

C. Die Leitung der Anstalten zu Verhütung des Bettelns; endlich

D. Die zu treffende Vorkehr, daß dem schädlichen Müßiggange vorgebogen, und jeder zum Arbeiten noch taugliche Arme, sowohl Erwachsene als Kinder gehörig beschäftigt, die sich widerstehenden aber mit Nachdruck zur Arbeit angehalten werden mögen.

Da hiezu in Freiburg einige lokale Hülfsmittel bestehen; so hat die Polizey-Deputation auf deren Erhaltung, zweckmäßige Anwendung, und etwa erforderliche Erweiterung vorzüglich Bedacht zu nehmen, und darüber, sofern es auf neue Verwendungen aus städtischem oder Stiftungsgut ankäme, das Geeignete Unserer Oerrheinischen Regierung, welche mit Unserer Staats-Anstalten-Direktion weiter in Kommunikation treten wird, vorzutragen.

2) Die Gesundheitspolizey macht den zweiten Gegenstand der polizeylichen Vorsorge aus, wozu der jeweilige Stadtphysikus, und nur in wichtigern dringendern Fällen und wo die auf dem Verzug haftende Gefahr die Berichtserstattung an die Regierung nicht gestattet, auch der Regierungs-Medicinal-Referent beizuziehen ist.

3) Die Aufsicht auf die Güte des Fleisches, Brods, Getränkes und sonstigen Haupt-Bedürfnisse, die desfallige Tax-Bestimmung, oder, sofern keine Taxation eintritt, die sonstige Vorsorge gegen wucherliche Preis-Erhöhungen, auch überhaupt die Wachsamkeit gegen etwaigen Mangel an solchen Artikeln.

4) Die Wachsamkeit auf alles Maas und Gewicht, dann

5) Die Markt- und Gewerbs-Polizey, zu welcher letzterer Wir auch das Hauswesen zählen.

6) Die Fürsorge für die Reinlichkeit, den äußern Anstand und die Sicherheit der Straßen, somit auch für die Erhaltung und Hinlänglichkeit der Beleuchtungs-Anstalten; Erhaltung und thunliche Verschönerung der Spaziergänge, so wie der Stege und Brücken.

7) Zur allgemeinen Sicherheits-Polizey, sowohl für das Eigenthum, als die Personen gehört:

A. Die Aufsicht auf alle Fremde, welche sowohl in öffentlichen Gast-, als in Privathäusern abtreten, Vorsorge, daß alle Beherbergungen in Wirths-, oder Privathäusern, auch alle Wohnungsbewietungen und Mietveränderungen gehörig angezeigt werden.

B. Das Gesinde-Wesen, und alle desfalls nöthigen Einrichtungen, minder nicht

C. Das dienstlos herumziehende Gesinde und die reisenden Handwerksgefallen,

Abgeschlossen

- D. Die Aufsicht über die Reisepässe, derselben Visirung, und Ertheilung neuer Pässe; dann
- E. Die Besorgung der Hundspolizey im allgemeinen sowohl, als besonders in Hinsicht des nächtlichen Herumlauftens der Hunde; endlich
- F. Verhütung und Bestrafung der Feld- und Gartendiebstähle, sofern sie nicht peinlich sind, auch muthwilliger Beschädigungen an Häusern, in Gärten und Feldern, oder öffentlichen Spaziergängen.
- G. Aufmerksamkeit auf alle verdächtige Personen überhaupt, stille Mitwirkung zu Entdeckung und Habhaftwerdung der Verbrecher, welche ohne allen Verschub summarisch zu verhören, und wenn sich das Verbrechen zum Kriminal Verfahren eignet, mit dem summarischen Verhör eben so unverschieblich an das Kriminal-Gericht abzuliefern sind.
- H. Schutz Aller gegen unberechtigte Gewalt oder Beleidigungen, und Abwendung aller Gefahren für Personen und Eigenthum.
- 8) Macht einen besondern wichtigen Zweig aus: die Feuerpolizey, und Oberaufsicht über die Löschanstalten, besonders die Verhütung der Feuergefahr, dann die Oberaufsicht auf die Anstalten gegen Ueberschwemmungen.
- 9) Um die Sittenspolizey zu handhaben, erstreckt sich die Vorsorge der Polizey:
- A. Auf die Aufsicht über die Wirths-, Kaffee- und Bierhäuser, und auf den verbotenen Wein- und Bierschank.
- B. Auf die Verhütung alles nächtlichen Unfugs, Schwärmens und Lärmens.
- C. Auf alle öffentliche Belustigungen, und dabey zu beobachtende Polizey- Stunden.
- D. Auf die Zulassung der Schauspieler, (worüber jedoch höhere Genehmigung einzuholen, wenn solche sich auf einige Zeit daseibst aufhalten wollten) oder anderer Gesellschaften, welche durch ihre Vorstellungen oder sonst eine Art einigen Gewinn suchen.
- E. Auf alle verbotene, und besonders Hazardspiele.
- F. Auf die Verbreitung unsittlicher, oder Aergerniß gebender Lieder, Schriften und Bücher.
- G. Auf die Verhütung aller Störung des öffentlichen Gottesdienstes.

§. 2.

Diese Unsere nun errichtet werdende Polizey- Deputation soll ihren Geschäfts- Kreis nur auf die Stadt Freiburg und derselben ganze Gemarkung, somit auf alle darin befindliche Häuser, Mühlen, und Höfe erstrecken, als in welchem Bezirke dieselbe alle in vorstehendem Absätze bemerkte Gegenstände zu besorgen habe, und alle für beständig oder auf längere oder nur kürzere Zeit in der Stadt oder deren Gemarkung sich aufhaltende Einheimische oder Fremde, welche sonst Unsern landesherrlichen Ge- und Verboten untergeben sind, ohne Unterschied des Standes, und mit alleiniger, weiter unten noch vorkommenden Modifikation in Hinsicht des Militärs, den Aufträgen, Befehlen oder Strafen derselben untergeben seyn sollen, wobey ihnen jedoch der Rekurs an die unmittelbar höhere Behörde, nämlich Unserer Großherzogl. Regierung der Oberrheinischen Provinz, und von der Entscheidung der Regierung an Uns Selbst zu Unserm Ministerium des Innern offen stehet.

§. 3.

Wenn nun sich jemand durch die von der Polizey- Behörde getroffene Verfügungen, resp. Strafen beschwert, oder in seinen wohlhergebrachten Rechten gekränkt finden, und also den Rekurs an Unsere oberrheinische Regierung als die unmittelbar vorgesetzte Behörde, oder an Uns, zu Unserm Ministerium des Innern, ergreifen sollte, so bleibt es der Polizey- Behörde überlassen, nach ihrem Ermessen, ihre Erkenntnisse bis auf einfolgende weitere Weisung vollziehen zu lassen, und ohne besondere triftige Gründe soll dieselbe in ihren Berichten nicht gehemmt, sondern vielmehr in Handhabung der strengen Ordnung und Beförderung des öffentlichen Wohls auf alle Art kräftigst unterstützt, die ungegründete muthwillige Rekurse aber mit angemessener Strafe geahndet werden.

§. 4.

Die oben in dem §. 1. benannten Polizeygeschäfte zerfallen nun in zwey Abtheilungen, nämlich

A. In die §. 1. Nro. 1. bemerkte Vorsorge für die Armen, Ausspendung des Almosen, Verhütung des Bettelns, Beschäftigung der Müßiggänger, dann
B. In die übrigen §. 1. Nro. 2. bis 9. vorkommenden Gegenstände.

§. 5.

Das Personal der ersten Abtheilung, welche alle vorhin angegebene Geschäftszweige mit Ausschluß der Armenversorgung zu behandeln hat, soll nun bestehen:

A. Aus dem jeweiligen Kommandanten der Stadt Freyburg, welcher jederzeit den Vorsitz führt, und mit den übrigen Mitgliedern gleiches Stimmrecht hat; in seiner Abwesenheit wird seine Stelle von einem andern Offizier, den der Kommandant ernennt, vertreten, welcher aber nicht auf den Vorsitz Anspruch machen kann, sondern seinem persönlichen Range nach unter den übrigen Mitgliedern Platz nimmt.

B. Aus dem Polizeydirektor, wozu der jedesmalige Stadtdirektor bestimmt ist.

C. Einem Mitglied der hohen Schule, und

D. Aus dem jeweiligen Oberbürgermeister.

E. Bey Gegenständen, welche die Gesundheitspolizey betreffen, hat der jedesmalige Stadtphysikus ebenfalls Sitz und Stimme, und in wichtigen Fällen, soll, wie oben erwähnt worden, auch der Medizinal-Referent bey Unserer Regierung jedoch nur dann eingeladen werden, wann die auf dem Verzug haftende Gefahr eine Berichts-Erstattung an die Regierung nicht gestattet.

F. Bey Gegenständen endlich, welche sonstige wissenschaftliche oder artistische Kenntnisse erfordern — müssen Sachkundige des betreffenden Faches zu den Sitzungen bezugezogen werden.

Die zweite Abtheilung, welche das Armenwesen, Almosenwesen und die Aufst. Len gegen das Betteln zu besorgen hat, wird gebildet: aus dem Polizey-Direktor, dem Oberbürgermeister, dem Armenvater, jetzt Magistratsrath Weis, dem Stadtphysikus, und aus den Mitgliedern der Stiftungs- und Armen-Institutions-Administration.

Dem Polizey-Direktor ist insbesondere zu seiner Aushülfe in Polizeygeschäften beygegeben ein Polizey-Kommissar, welchen er geeigneten Falls auch den Deliberationen zu mündlichen Berichten oder Auskunfts-Ertheilungen beiziehen darf.

Der Polizey-Kommissar wird auf den Antrag des Polizey-Direktors von der Polizey-Deputation der Regierung, und von dieser dem Ministerium des Innern zur Ernennung vorgeschlagen.

Der Polizey-Direktor wählt das sonst noch erforderliche Kanzleypersonale aus den zu solchen Diensten vorhandenen städtischen Individuen aus. Er bestimmt die Verwendung der bereits vorhandenen Polizey-Mannschaft nach den individuellen Kräften und Fähigkeiten. Ihm steht einvernehmlich mit dem Stadt-Magistrat die künftige Anstellung neuer Individuen zu, und er schlägt der Polizey-Deputation ein den neuen Verhältnissen anpassendes Dienstreglement für dieselben vor. Dem Polizey-Direktor steht die Entlassung unbrauchbarer oder nachlässiger Polizeydiener zu.

Die vorgesezte unmittelbare Stelle der Polizey-Deputation ist die Provinzial-Regierung, von welcher allein sie Weisungen anzunehmen hat, und die übrigen Landes-Kollegien haben in Gegenständen, welche zur Deputation sich eignen, wenn nicht Gefahr auf den Verzug haftet, lediglich durch die Landes-Regierung mit derselben zu kommunizieren.

Mit allen Unterbehörden steht die Polizey-Deputation in gleichem Verhältnis, und alle Aemter sind verpflichtet, ihren Requisitionen zu entsprechen, und sie von dem Erfolge zu benachrichtigen.

Den zeitlich abwesenden Polizey-Direktor vertritt bey der Polizey-Deputation das ihm zunächst stehende Deputations-Glied; die Polizey-Direktions-Berichtungen aber überträgt er mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten dem von ihm hiezu am tauglichsten befundenen Mitglied.

§. 6.

Außer dem Kommandanten, welcher, wie vorhin verordnet, den Vorsitz führt, rangiren

sich die übrigen Mitglieder der Polizey, Deputation nach ihren Personal, Verhältnissen; dem Kommandanten bleibt die Befugniß, gewöhnliche und außerordentliche Sitzungen ansagen zu lassen, die erste Unterschrift, und das Recht der Umfrage.

Dem Polizey, Direktor aber bleibt die Befugniß, in aussergewöhnlichen Fällen dem Kommandanten das Bedürfniß einer außerordentlichen Sitzung vorschlagen zu lassen; auch hat derselbe zunächst mit dem Kommandanten die Unterschrift der gefaßten Schlüsse zu besorgen, und es bleibt ihm die Bestimmung und Direktion der 2ten Abtheilung allein überlassen. Bey ausfallenden gleichen Stimmen ist jene Meinung in Vollzug zu setzen, auf welcher Seite die Stimme des Polizey, Direktors steht.

§. 7.

Die Polizeygeschäfte theilen sich weiter in Berathschlagungs- und Vollzugsgegenstände, wovon die erstere der Polizeybehörde im ganzen, letztere aber der alleinigen Besorgung Unseres Polizey, Direktors, so wie dessen Verantwortlichkeit jedoch so untergeben sind, daß dieser, wo es auf öffentliche Sicherheits- und Vollzugs- Polizey ankommt, mit dem Militair, Kommando gemeinschaftlich handeln müsse, ausser, wenn bei Bestrafung von Civilpersonen oder Dienern vom Ansage der Strafe, oder Aufrechthaltung derselben Gerechtsamen die Sprache seyn sollte.

§. 8.

Als Berathschlagungs- Gegenstände, welche von der einschlagenden Abtheilung der Polizeystelle ihre Erledigung erhalten, sind anzusehen:

- a. Alle Anordnungen und Geschäftsgrundsätze, welche zur Norm für mehrere Fälle dienen sollen;
 - b. Alles, was in die Gesetzgebung einschlägt;
 - c. Ständige Anstalten zur Verbesserung irgend eines Polizey- zweiges.
 - d. Alle sowohl auf Erfordern, oder aus eigenem Antriebe an die höhere Behörde, oder an Uns zu erstattende Berichte.
 - e. Alle öffentliche Bekanntmachungen Namens der Polizeybehörde.
 - f. Alle Polizeystrafen, wenn sie nicht durch das Gesetz bestimmt sind, und dann die Summe von fünf Gulden, oder bey den Amtsfäßigen einen Arrest von zwey Tagen übersteigen.
 - g. Alle Rekurse an die Polizeybehörde über das Verfahren oder die Strafansätze der Direktion.
 - h. Alle nicht eilende mit Handwerksteuten abzuschließende Kontrakte, besonders über das Beleuchtungs- wesen.
 - i. Alle Rechnungsstell-, und Abhörungen über die unter der Polizeybehörde stehende Fonds.
 - k. Alle Ertheilung von Aufenthalts- Erlaubniß auf mehr als vierzehn Tage.
 - l. Die Regulirung der Brod-, und Fleischtaxen, und überhaupt die jeweiligen Verfügungen gegen Handwerksmißbräuche im Verkauf anderer Teilschaften.
 - m. Alle auf mehr als acht Tage fortdauernde nothdürftige Unterstützung der Armen.
- Die Strafen, welche die Polizey, Deputation ohne eingeholte höhere Genehmigung, und mit Vorbehalt des Rekurses an die Landesstelle zu verhängen befugt ist, sind ferner
- n. Verweise,
 - o. Geldstrafen bis auf den Betrag von fünf und zwanzig Gulden;
 - p. Polizey- Arrest bis auf vierzehn Tage;
 - q. Verurtheilung in das Arbeitshaus bis auf vier Wochen;
 - r. Körperliche Züchtigung, jedoch nur gegen Arbeitsfähige Bettler, Dienstopthen, Handwerks- pupruche, die ihren Unterhalt von Tag zu Tag erwerben, und nie über 20 Streiche.
 - s. Verweisung Fremder aus der Stadt. Zu Straf- Erkenntnissen, die diese Gränzen überschreiten, ist die Regierungs-, Genehmigung einzuholen.

Dem Polizey, Direktor ist gestattet, ohne Vortrag bei der Polizey, Deputation Geldstrafen bis auf fünf Gulden, Arrest von zwey Tagen, und Züchtigung bis zu zehn Stockstreichen zu erkennen.

§. 9.

Zu den Vollzugsgegenständen gehören hingegen

Im Allgemeinen:

- a. Die rasche und pünktliche Ausführung aller von den beyden Abtheilungen der Polizeybehörde gefassten Beschlüsse.
- b. Die Unterhaltung der sämtlichen Polizeyanstalten in ihrem ungehinderten Gange.
- c. Der Ansat und Vollzug aller in ihrer Anwendung keinen Zweifel erleidenden Strafen, wenn deren Ansat nicht bis zu der jede Woche zu haltenden Polizeysitzung verschoben bleiben kann, und zwar bei Legalstrafen ohne Beschränkung auf eine bestimmte Summe; bei andern aber bis auf höchstens fünf Gulden, oder bey Amtsfässigen bis zu einer zweytägigen Einthürmung.

Ins Besondere:

- a. Die körperliche Züchtigung hartnäckiger Bettler, und gewarnter fechtender Handwerksjurische, jedoch nicht höher als bis zu 10 Stockstreich, dann derselben Anhaltung zur Arbeit oder Fortweisung.
 - b. Die schleunige Unterbringung armer Kranken.
 - c. Die Ertheilung einmaliger, oder höchstens auf 8 Tage fortdauernder Unterstützung, jedoch so, daß die in dem Laufe einer jeden Woche verwilligten Unterstützungen consignirt, und am Schlusse der Woche die Konsignation der Armen-Polizeydeputation zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt werde.
 - d. Die ohnverschieblich zu treffenden Maasregeln bei ansteckenden Krankheiten unter Menschen und Viehe, jedoch unter Mitwirkung des Stadthofisins, und nach Befund mit Beirath mehrerer Stadtärzte.
 - e. Die Veranstaltung plößlicher Visitationen von Maas und Gewicht, auch Fleisch und Brod, jedoch unter Kommunikation mit dem Militär-Kommando, welches dieser Visitation eine Militär-Person beigegeben kann.
 - f. Die Sorge für die nächtliche Visitation der öffentlichen Gast-, Wein-, Bier-, und Kaffeehäuser, gleichfalls unter Mitwirkung des Militärkommando.
 - g. Die richtige Führung der Nachtbücher über die beherbergte Fremden, unter gleicher Mitwirkung des Militär-Kommando, und derer tägliche genaue Durchgehung.
 - h. Die Ertheilung der Tanzettel, wobei die Dauer des Tanzes auf dem Zettel ausgedrückt, und dieser sodann dem Militär-Kommando zur Mitunterzeichnung zugestellt wird. Die Erlaubnis zum Tanzen soll bei gewöhnlichen Tanzbelustigungen nicht länger als bis Zwölf Uhr, bei ausserordentlichen Gelegenheiten aber, als Hochzeiten, Kirchweih, Fasching bis Ein oder Zwey Uhr ertheilt werden; wobei jedoch, gleich wie für die öffentlichen Faschings-Redouten, so auch für Bälle in geschlossenen Gesellschaften, in öffentlichen oder Privathäusern, eine billige Ausnahme von der Polizey-Direktion, jedoch im Einverständnis mit der Militär-Kommandantchaft, gemacht werden kann, welche letztere die zur Nachpatrouille bestimmte Militär-Mannschaft anweisen wird, eine solche erlaubte Ergözllichkeit nicht zu stören.
- Ueber die für die Tanzettel eingehenden Gebühren hat die Polizey-Direktion ein Diarium halten, und solche gehörig verrechnen zu lassen.
- Die Aufsicht über die Redouten im Fasching, so wie die Aufsicht über das Theater mit Einschluß der Theater-Zensur ist künftig ein Gegenstand der Lokal-Polizeybehörde. Die Entwerfung der jedesmaligen Redouten-Ordnung gehört (laut §. 8.) unter die Berathschlagungs-, und deren Handhabung unter die Vollzugsgegenstände.
- Doch ist jedesmal die Redouten-Ordnung, wegen des theilhaftigen Interesse öffentlicher Fonds Unserer Oberrheinischen Regierung zur Genehmigung vorzulegen.
- i. Die Verhaftnehmung der Lärmer, Ruhe- und Sicherheitsstörer auf den Straßen und in den Wirthshäusern, dann derselben polizeylichen Bestrafung oder Ablieferung an die Behörde.
 - k. Die Obsorge für die Handhabung der Reinlichkeit, auch Sicherheit der Straßen, derselben nächtliche Beleuchtung, der Gesetze gegen das Ausschütten von Flüssigkeiten oder Auswerfen anderer Dinge aus den Fenstern, das Ausstellen der nicht befestigten Blumentöpfen vor den Fenstern u. d. gl. minder nicht das unter Tags vorgenommen werden wollende Reinigen der Abtritte oder Dunggruben ic.
 - l. Die Vorsorge gegen das nächtliche Herumlaufen der Hunde.
 - m. Die Aufsicht auf die unverschiebliche Handhabung der Markt- und Gewerbspolizey.
- Die desfalls sowohl, als überhaupt zu polizeylichen Unterverrichtungen aufgestellten städti-

sehen Individuen, unterstehen der Disposition der Polizey-Direktion, welche auch künftige Anstellungen zu solchen Diensten einvernehmlich mit dem Stadtmagistrat regulirt.

n. Die Handhabung der Strafgesetze gegen jene, welche Fremde ohne Anzeige bey der Polizey, und ohne desfalls ertheilte Aufenthalts-Erlaubniß beherbergen. So wie nämlich jeder Reisende, welcher Freyburg passirt, gehalten ist, seinen Paß bei der Polizey-Direktion vorzuweisen, und daselbst visiren zu lassen; eben so soll niemand von den Einwohnern, er sey Wirth oder sonstiger Privatmann, einen solchen beherbergen, ohne hievon die Anzeige an die Polizey abgegeben zu haben; und niemand ist befugt, dergleichen Fremde auf länger als eine Nacht zu beherbergen, ohne sich von der demselben ertheilten polizeylichen Aufenthalts-Erlaubniß überzeugt zu haben. Bei der Visirung des Passes wird der Fremde um Dauer und Ursache des vorhabenden Aufenthaltes befragt, und alsdann entweder die Bewilligung ertheilt, oder die Fortweisung verfügt.

o. Die Ertheilung der nachgesuchten Aufenthalts-Erlaubniß auf längstens 14 Tage, und zwar die sub Litt. m. n. o. bemerkten Gegenstände unter Mitwirkung des Militär-Kommando.

§. 10.

Das Militär-Kommando hat die Beschlüsse der Polizey-Stelle, insofern solche Militärpersonen betreffen, allein zu vollziehen, und nur in dem Falle, wo es mit den Beschlüssen nicht einverstanden wäre, kann es auf seine Gefahr und Verantwortung seine Mitwirkung bis zu Einlangung höherer Ordres versagen; dagegen hat es, so oft es um militärische Hülfe von der Polizey-Direktion mündlich oder schriftlich requirirt wird, solche auf derselben Verantwortlichkeit jedesmal unverzüglich zu leisten, wobey jedoch die Art dieser Hülfsleistung seiner Einsicht und militärischen Anordnung überlassen bleibt, ohne daß damit das Materielle des Begehrens und der in der Requisition angegebene Zweck desselben geändert werden dürfe. Auch soll an alle militärische Wachen innerhalb der Stadt und der Gemarkung auf immer der Befehl ertheilt werden, jedem in seinem Amte um Hülfe anrufenden Polizey-Beamten, mit derselben sogleich, und ohne weitere Anfrage, in der Art, wie es die militärische Verfassung erlaubt, an Handen zu gehen.

§. 11.

Der Polizey-Direktor ist in allen Vollzugs-Gegenständen zunächst der Polizey-Stelle, dann Unserer Oberrheinischen Regierung, endlich Uns zu Unserm Ministerium des Innern verantwortlich. Er hat unter Adhibirung einer Kanzleyperson über alles, was nicht ganz unbedeutend ist, und referirt werden kann, kurze Protokolle zu führen, und solche bey jeder Session der Einsicht der Deputation mit einer gedrängten Uebersicht der in der Zwischenzeit von einer Session zur andern sich ergebenden Hauptgeschäfte vorzulegen.

Bei den gegen seine Verfügungen und Erkenntnisse ergriffen werdenden Rekursen überlassen Wir ihm, jedoch unter seiner Verantwortung, die nämliche Freyheit auf den Vollzug, die Wir oben §. 3. der Polizey-Behörde im Ganzen bewilligt haben; doch bleibt es ihm überlassen, auch in Fällen, welche zu den Vollzugs-Gegenständen gehören, bey der Deputation sich zu befragen, wenn er zweifelhaft ist, oder die Sache nicht allein auf seine Verantwortung nehmen will.

Ferner wollen Wir, daß er in wichtigern Vollzugs-Gegenständen (wo er es zur Geschäfts-Erleichterung nothwendig und geeignet findet) dem Oberbürgermeister, in geringfügigern aber dem Polizeykommissär die gutfindenden Aufträge und Bevollmächtigung ertheilen könne, die Untersuchung anzustellen, die nöthige schnelle Vorsorge zu treffen, und über den Befund dann seinen Bericht zu erstatten, und die Genehmigung einzuholen.

Was insbesondere die §. 9. sub o. bemerkten Unterstützungs-Bewilligungen betrifft; da gestatten Wir, daß der Polizey-Direktor zu dieser Geschäftsbeforgung — jedoch vorbehaltlich eigener Mit-einschreitung — den Armenwater kommittire.

§. 12.

Wenn aber Militärpersonen der Gegenstand polizeylicher Verfügung oder Ahndung werden sollen; so kann der Polizey-Direktor nur Heimweisung, oder in dringenden Fällen die Arretirung für sich, alles übrige aber nur mittelst Kommunikation mit dem Militär-Kommando oder Anzeige

an die Deputation einseilen; auch solle die Citation der Militärpersonen vor die Polizey nur in der Art geschehen, daß solche durch das Militär-Kommando militärisch vor die Polizey geschickt werden, und es solle die Stellung des benötigten Soldaten in allen Fällen jedesmal, wo nicht unverschämliche Dienstgeschäfte es verhindern, ohnweigerlich und unaufgehalten geschehen.

Wobei Wir der Polizey-Deputation zur Nachricht bemerken, daß

a. Das Militär-Kommando schon längst angewiesen sey, daß jeder Soldat, der nicht im Dienst ist, nach dem Zapfenstreiche in der Kaserne, oder seinem Quartier, und nicht mehr auf den Straßen sey, und die Unterofficiere das Visitiren nach dem Zapfenstreich genau vornehmen sollen.

b. Daß, wenn Militärpersonen in Polizeystrafen verfallen, die Polizeybehörde die Strafe zwar ordnungsmäßig anzusetzen, solche jedoch nicht zu verkünden, sondern die Erkenntniß dem Militär-Kommando mitzutheilen, und dieses alsdann, ob es die Civilstrafe erquiren, oder in eine verhältnißmäßige Militärstrafe verwandeln wolle, zu ermesen, und wie solches geschehen, der Polizey-Behörde zu eröffnen habe.

c. So verordnen Wir auch weiters, daß alle jene Gegenstände, wobey Militärpersonen befangen sind, von der Polizey-Direktion nie anders, als in einer Sitzung, unter Beywohnung des Militär-Deputatus, oder, wenn sie so lange nicht aufgeschoben seyen, wenigstens, nach vorgängigem freundschaftlichem Einvernehmen mit dem Militär-Kommando, erledigt werden sollen.

Wobey Wir zu der Polizey-Deputation das Vertrauen setzen, daß sie keinen Stand besonders begünstigen, sondern nach Pflichten darauf sehen werde, daß die Polizey auf eine der Verfassung aller Stände gemäße Art in dem Ansehen auf dem festen und unpartheyischen Gange, welchen das öffentliche Wohl erfordert, erhalten werde.

§. 13.

In Ansehung der hohen Schule verordnen Wir, daß die Polizey-Deputation, welcher ein Lehrer der hohen Schule als ständiges Mitglied beygegeben ist, provisorisch, und bis Wir über die bereits erforderte diesfällige Vorträge etwas anders bestimmen, die Stelle jener Polizey-Kommission vertreten solle, welche in dem §. 34. des 13. Organisations-Edikts für Fälle, wo Polizey-Verfügungen gegen Personen verschiedener Jurisdiktionen zu treffen sind, zu bestellen verordnet worden. In vorkommenden derley Fällen hat daher die Polizey-Deputation zwar allerdings das Recht der Untersuchung und Erkenntniß, die Vollziehung aber dem derselben beywohnenden Mitgliede der hohen Schule zu überlassen, welches sie unverweilt besorgen, und den Erfolg der Polizey-Deputation anzuzeigen hat.

§. 14.

Die Polizey-Behörde kann zwar die Subalternen-Diener der verschiedenen Staatsbehörden unmittelbar vorladen lassen, doch aber muß zu gleicher Zeit der Vorstand des Departements, unter welchem der Vorgeladene steht, zu Verhütung aller Unordnungen in den herrschaftlichen Dienstgeschäften davon benachrichtiget werden, und wenn die Vorgeladene wegen unverschämlichen Dienstgeschäften und Arbeiten auf die bestimmte Zeit nicht erscheinen können, so soll der Chef des Departements, unter dem der Vorgeladene steht, hievon der Polizey-Deputation sogleich Nachricht geben, und zugleich die Zeit, wann derselbe sich stellen könne, bekannt machen.

§. 15.

Die subalternen Polizeybeamten sollen

1) Den Verfügungen ihrer Vorgesetzten des Polizey-Direktors und der Polizeystelle, bei schwerer Verantwortung, den strengsten Gehorsam zu leisten haben.

2) Soll denselben bei Anzeigen in ihren Amtsgeschäften voller Glaube beigelegt werden, vorausgesetzt jedoch, daß sie wegen ihres Amtes allgemein handgelübdlich versichert seyen, und mit Rücksicht auf jenes, was wegen spezieller Beschwörung ihrer Aussagen für wichtige Fälle die Eides-Ordnung dem sich etwa dadurch benachtheiligt Glaubenden zu bitten gestattet.

3) Von den durch ihre Anzeige veranlaßten Polizeystrafen, die in Geld angesetzt und einge-

zogen werden können, sollen sie nebst den in einigen Fällen ihnen besonders bestimmten Denun-
tations-Gebühren, wenn der Inculpat nicht ganz zahlungsunfähig seyn sollte, den dritten
Theil beziehen.

4) Wenn es jemand wagen wollte, sich einem Polizeydiener in Ausübung seines Amtes zu
widersetzen, oder ihn thätlich zu beleidigen; so hat der Polizeydiener eben die Rechte der Selbst-
hülfe, die einer Militär-Wache zustehen. Außer dem Falle einer derartig abgedrungenen Ver-
theidigung hingegen ist der Polizeydiener nur angewiesen, die verfallte Strafe anzukünden, Frieden
zu gebieten, Rumorer, Bettler und schlechtes Gesindel zu arretiren, und zum Verhöre zu bringen.

§. 16.

Gleich wie Wir bereits unterm 5. April v. J. (Regierungsblatt XI.) die Ertheilung von Päs-
sen ins Ausland in solchen Bezirken, wo eine eigene Polizeybehörde organisiert ist, diesen Behörden
ausschließend zugewiesen haben, eben so soll diese alleinige Berechtigung der Polizey-Deputation
auch auf Pässe für das Innland sich erstrecken. Nur sind von dieser Bestimmung die Angehörigen
des Oberamts Freyburg ausgenommen, welche nemlich ihre Pässe auch künftig noch bey ihrer
Amtsbehörde nachsuchen sollen.

Daß übrigens die Visirung der von durchreisenden präsentirten Pässe und Kundschaften dem
Geschäftskreis der Polizey-Direktion ausschließend angehöre, ist schon oben §. 9. ad 12. gesagt.

Endlich versteht es sich von selbst, daß, wo besondere Freyheiten nachgesucht werden, oder wo jemand
diplomatischer Pässe bedürfe, diese nur von der betreffenden höhern Behörde ertheilt werden können.

§. 17.

In Bezug auf Verbal- und Real-Injurien bestimmen Wir den Wirkungskreis der Polizey-
behörde dahin, daß

a. In allen Fällen, wo Polizey-Bediente oder Offizianten zu Schimpf-, Rauf- oder Schlag-
händel kommen, und nach ihrer Pflicht und Obliegenheit Ruhe und Frieden gebieten, davon sofort
bei der ihnen vorgesetzten Polizey-Direktion oder Behörde die Anzeige machen, diese mit der Un-
tersuchung und Bestrafung unter Vorbehalt der von dem Civil-Richter noch nachzusuchenden Pri-
vat-Genugthuung des Beleidigten voranzugehen habe.

b. Wo aber derley Händel vorübergegangen sind, ohne daß die Polizey-Offizianten davon
Kenntniß erhalten, und ihr Amt zu interponiren Gelegenheit bekommen haben; sollen die nach-
maligen Klagen des Beleidigten von der Polizey-Direktion nicht angenommen, sondern die Kläger an
die betreffende Justizbehörde zu Erkennung der öffentlichen und Privatgenugthuung verwiesen werden.

c. Wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß, wo dergleichen vorgefallene Händel allenfalls
wegen ausgestoßenen Drohungen eine weitere Ruhesöhrung besorgen ließen, welche obrigkeitliche Si-
cherheits-Maasregeln erheischen, die Polizey desfalls das uneingeschränkte Recht behalte, wie dann

d. Auch, wenn ein Polizeybedienter bei dergleichen Händel beleidigt worden wäre, dieser Um-
stand ohne Rücksicht, wann, wie und durch wen diese Sache bei der Polizey in Anzeige gekom-
men sey, sich zur polizeylichen Untersuchung und Behandlung eignen solle.

§. 18.

Wenn Ruhesöhrer auf den Straßen oder in Wirthshäusern durch das Militär arretirt werden;
so können solche von den dazu kommenden Polizeydienern nicht abgenommen werden, sondern
es müssen solche von den Militär-Patrouillen an ihren Wacht-Kommandanten gebracht werden,
welcher solche bis an den Morgen aufbewahrt, und dann ihre Ablieferung an die Behörde be-
siehlt, es sey denn, daß es sichere bekannte Staats-Bürger wären, welche nach aufgezeichnetem
ihrem Namen sogleich nach Hause entlassen werden können.

Uebrigens hat es in allen durch gegenwärtiges Rescript nicht neu bestimmten oder abge-
änderten Punkten bei den zeither bestandenen Verordnungen noch zur Zeit sein Verbleiben, und
wo über deren Anwendung oder Ausdehnung Zweifel entstehen sollten, ist die Anfrage an Unsere
zunächst vorgesetzte Provinzial-Regierung zu Freyburg und nach Befund, durch diese an Uns zu
Unserm Ministerium des Innern zu machen, und haben sich nicht nur der Polizey-Direktor, und

die ihm beigegebene Stelle der Polizei-Stelle, sondern auch sämtliche übrigen Staatsbehörde, Diener und Unterthanen hiernach zu achten.

Begeben in Unserer Residenz Stadt Karlsruhe den 6. May 1809.

Gegenwärtige höchste Verordnung wird anmit aus speciellem höchsten Auftrag zur allgemeinen Wissenschaften und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Freyburg den 23. May 1809. — Großherzogl. Badische Regierung des Oberrheins.

Frhr. von Beckmar.

Obrigkeithliche Aufforderungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Gemeintheilherrl. Amt Riegel

(2) zu Riegel an den Bürger Fr. Joseph Hildenbrand — zur Erhaltung eines richtigen Schuldenstandes und Erzielung eines Vergleichs in Hinsicht mehrerer Zahlungsfristen — auf Mittwoch den 21. Juny d. J. Vormittags 9 Uhr vor der angeordneten Tagsatzung. Aus dem

Obervogteyamt Tryberg

(2) zu Furtwangen an den in Konkurs gerathenen Schneider Mathias Kügeler auf Mittwoch den 26. Juny d. J. Vormittags 9 Uhr in der Amtskanzley zu Tryberg. Aus dem

Oberamt Emmendingen

(2) zu Malsack an den weil. Jakob Bürklins auf Mittwoch den 14. Juny d. J. Vormittags im Kronenwirthshaus zu Malsack. Aus dem

Oberamt Schliengen.

(3) zu Hertingen an den alt Vogt Jacob Kränzlin — der bey Oberamt erklärt hat, daß mit seinen Gläubigern eine Abrechnung geschlossen werden möchte — auf den 5. Juny d. J. bey dem Oberamtl. Kommissair im Wirthshaus zu Hertingen.

Vorladung der Gläubiger des verstorbenen Landesfürstl. Buchhalters Faver Boppeler von Freyburg.

(2) In Gemäßheit des Hofgerichtlichen hohen Rescripts vom 11. April d. J. No. 1568 wird über die Verlassenschaft des verstorbenen Landesfürstl. Buchhalters Faver Boppeler dahier der Konkurs andurch eröffnet.

Alle diejenige Gläubiger, welche an diese Ver-

lassenschaft ihre Forderungen, und rechtliche Ansprüche oder bereits unterm 27. April 1807 vor der niedergesetzten hofgerichtlichen Kommission angemeldet, und behörig liquidirt, oder zur Zeit noch zu stellen haben, werden unter Strafe des Ausschlusses von der Verlassenschaftsmasse hiemit vorgeladen, bey der auf den 22. Juny d. J. Vormittag 10 Uhr anberaumten Verhandlungstagfahrt bey der unterzogenen Kommission auf der Hofgerichtskanzley zu erscheinen, und ihre rechtliche Forderungen, in soweit diese nicht schon durch den Liquidationsakt vom 27. April 1807 richtig gestellt sind, behörig zu liquidiren.

Insbeyondere wird hiebey noch vorläufig angemerkt, daß weilen das durchaus in geringwerthigen Mobillarschaften vorhandene, und zur Zeit von der rückgebliebenen Wittve als zugebrachtes elterliches Eigenthum angesprochene Vermögen nach dem Inventarischen Anschlage nur in dem Betrag per 107 fl. 38 kr. bestehe, der daraus haftende bekannte Schuldenstand dagegen die Summe von 2488 fl. 36 kr. austrage, dieser erhobene Ausgleichungsstand es schon an und für sich allerdings einrath, dieses Sangeschäft zur Ersparrung der Zeit, und zwecklosen Kostenaufwandes durch gütliches Uebereinkommen bezulegen. In dieser Hinsicht werden daher sämtliche Gläubiger anmit erinnert, daß im Falle sie bey diesem Ausgleichungsakt persönlich zu erscheinen, oder nicht gewillt, oder beweilt wären, dieselbe ihre Abgeordnete hierüber besonders zu unterrichten, und um so gewisser behörig zu bevollmächtigen haben, als man im Unterbleibungsfall ihren Vortritt zur Mehrheit der Kreditoren für bekannt annehmen würde. Freyburg den 24. May 1809.

Von Kommissionswegen.
Hägelin.

Konkurs-Edikt gegen den verstorbenen Lorenz Gettelinger und den Franz Joseph Höferle von Biel.

(1) Gegen das verschuldete Vermögen des verstorbenen Lorenz Gettelinger von Biel und den Franz Joseph Höferle von da wird andurch der Konkurs eröffnet, und zur frischen Schuldenliquidations-Tagfahrt der 30. des nächsten Monats Juny wegen dem ersteren, und der 1. July darauf wegen dem letzteren festgesetzt, an welchen Tagen alle diejenigen, welche an dem einen oder dem anderen Forderungen zu machen vermeinen, oder diese schon auch vormals bei der rücksichtlich auf ihre Vermögensuntersuchung geschenehen Schuldenliquidation zwar angegeben, ihre Vorrechte aber nicht angemeldet oder bewiesen haben, dahier in der Amtskanzley zu erscheinen, oder aber zu gewärtigen haben, daß sie hiernach nicht mehr gehört, sondern ausgeschlossen verbleiben würden.

Biel den 29. May 1809.

Grundherl. von Badisches Amt. Lederle.

Vorladung des Deserteurs Fridolin Müller von Warmbach.

(1) Auf anher gelangte höchste Ordre des Großherzogl. Kriegs-Ministerii No. 762. wird der im Oktober v. J. von dem ehemal. 4ten Garnisonsregimente desertirte Fridolin Müller von Warmbach binnen einer vereintorischen Frist von 4 Wochen vorgeladen sich hier zu stellen, widrigens gegen ihn als Deserteur nach Landesgesetzen fürgeschritten werden würde.

Beuggen den 26. May 1809.

Großherzogl. Bad. Amt.

Vorladung abwesender Milizpflichtiger, und Deserteurs.

(2) Johann Lützi, Zimmermann aus dem rothen Haus bey Murg, Joseph Schlachter von Engelschwand, und Lorenz Matt von Segeten sind, unwissend wo? abwesend.

Gregor Lützi von Rügwißl, Fridolin Malzacher von Häner, und Fridolin Deiser von Niederhof haben sich bey ihrer Einberufung zum Großherzogl. Militär entfernt.

Augustin Baumgartner von Lochhäusern, Zeno Flum von Oberhof und Joseph Stoll von Rözingen sind vom Großherzogl. Militär treulos entwichen.

Alle diese werden unter einer Frist von 6 Wochen bey Verlust ihres Vermögens und Heimathrechtes zur Rückkehr und Stellung dahier aufgefördert. Säckingen am 25. May 1809.

Großherzogl. Oberamt.

J. F. Wieland.

Vorladung des Johannes Lang von Konstanz.

(2) Johannes Lang, bürgerlicher Paradiesersohn dahier, wurde bey der letzten Rekrutierung mit No. 9 zum Großherzogl. Bad. Militärdienst ausgelost. Da nun derselbe kurz vor seiner Abberufung sich von hier entfernte, und dessen Aufenthaltsort unbekannt ist; so wird er anmit öffentlich aufgefördert, bey Vermeidung des Verlustes des Unterthans- und Eigenthumsrechtes binnen 6 Wochen sich zu stellen.

Konstanz den 9. May 1809.

Von Magistrats wegen.

Burckart.

Staudinger.

Vorladung des Vinzenz Kiesterer von Grunern.

(2) Vinzenz Kiesterer von Grunern ist von der Großherzogl. Leibgrenadiergarde entwichen, und wird bey Verlust seines Vermögens und seines Heimaths. Rechtes aufgefördert, binnen einer Frist von 4 Wochen hieher, oder zu seinem Regimente zurückzukehren.

Bekündet bey Großherzogl. Oberamt Stausen den 26. May 1809.

Duttlinger.

Höfle.

Vorladung des Leibgardisten Anton Gehring von Bleichheim.

Anton Gehring von Bleichheim, der von der Großherzogl. Leibgrenadiergarde desertirte, wird unter Androhung des Unterthansrechtes und Vermögens. Verlustes mit Frist von 6 Wochen zur Stellung vor dem betreffenden Großherzogl. Militärkommando, oder diesem Oberamte hiemit vorgeladen.

Reuzingen den 20. May; 1809.

Großherzogl. Oberamt.

Wegel.

Vorladung der Deserteurs Johann Mezger von Görwißl und Sebastian Böckli von Bergalingen.

(3) Die beyden Deserteurs Johann Mezger von Görwißl, der für Joseph Bächli von Jung-

holz eingestanden, und Sebastian Böckli von Bergalingen werden aufgefordert, sich binnen sechs Wochen bey dem Großherzogl. Militär-Kommando, oder bey dem hiesigen Oberamte zu stellen: widrigens gegen sie nach den Landesgesetzen verfahren werden wird.

Säckmaen am 13. May 1809.

Großherzogl. Bad. Oberamt.

J. F. Wieland.

Vorladung durch das Loos bestimmter Rekruten.

(3) Nachbenannte ledige Unterthansöhne wurden durch das Loos zu Rekruten bestimmt, und haben sich Theils entfernt, Theils nicht eingefunden

Heitersheim. Lorenz Steinloger, Jäger. Franz Joseph Walz des Jacoben, Becker.

Eschbach. Joseph Anton Haus, Metzger. Grifheim Jakob Lösch, Bauernknecht. Joseph Benedikt Resterer, Küfer.

Stadt Neuenburg. Xaver Herber, Gärtner.

Ernannte werden daher aufgefordert, bey einer unersetzlichen Frist von 6 Wochen sich nach Haus zu verfügen, und bey dem diesseitigen Obervogteyamate um so gewisser sich zu stellen, als nach Verfluß dieser Frist die Vermögenskonfiskation und Verlust des Heimaths und Unterthansrechts erkannt werden würde.

Heitersheim am 4. May 1809.

Großherzogl. Obervogteyamt.

von Muschgay.

Kaufanträge.

Heu- und Dehmdgras-Versteigerungen.

Samstags den 10. Juny Nachmittags 1 Uhr wird im Wirthshause zum Löwen in Ebnet die Versteigerung des Heu- und Dehmdgrases auf den herrschaftl. vormals gräflich von Sickingenschen Matten, welche gegen 70 Jauchert betragen, in Jauchertweisen Abtheilungen, gegen Zahlung auf nächstkünftigen Martini, vorgenommen werden.

Dieses wird mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß die allenfallsigen auswärtigen Liebhaber entweder baare Zahlung leisten, oder sich durch vorzulegende, mit dem Gemeindsiegel ihrer Ortsvorgesehenen versehene Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit gehörig

ausweisen müssen. Freyburg den 30. May 1809. Großherzogl. Oberverwaltung.

M e z.

Das diesjährige Heu- und Dehmdgras von nachfolgenden landesfürstlichen Matten wird an bezeugten Tagen an die Meistbietenden öffentlich versteigert werden, als:

zu Freyburg in der Stadt Wien
Dienstags den 13. Juny, Nachmittags 2 Uhr.
Von dem ehemaligen Kloster Allerheiligen herz
2 Jauchert Matten im Möggle.

Von St. Blasien her,
1 Jauchert im Brühl.
Von St. Peter her:

4 Jchrt. die Briel-Matten,
5 Jchrt. im großen Eschholz.

Von Ebenbach her:
23 Jchrt. die obere und untere Eselsmatte.
Von der Kommenthur her:

9 Jchrt bei Herdern.
Die Versteigerung vorstehender Matten geschieht in jauchertweisen Abtheilungen.

Zu Zähringen in der Krone
Freystags den 9. Juny Vormittags 10 Uhr.

3 Jauchert Matten, die Schlegelmatten in 6 Abtheilungen, nebst dem Heu- und Lewatzehnten in der Gemarkung.

Zu Haslach im Hirsch
Freystags den 9. Juny, Morgens 8 Uhr.

Ohngefähr 3 Jchrt. von Allerheiligen her, in 5 Abtheilungen, nebst dem Heuzehnten.

Im Günterthal:
Mittwochs den 14. Juny, Nachmittags 2 Uhr
im Klostergebäude:

Gegen 60 Jchrt. nebst dem Heu- und Lewatzehnten.

In Ufhausen:

Gegen 2 1/2 Jauchert unten in Ufhausen, nebst dem Heu- und Lewatzehnten von Ufhausen, Wendlingen und St. Jergen;

wobei bemerkt wird, daß der Pachtzins von besagten Gütern auf nächsten Martini zu bezahlen sey, und die auswärtigen Pächter sich in Ansehung ihrer Zahlungsfähigkeit durch vorzulegende Zeugnisse ihrer Ortsvorgesehenen auszuweisen, oder einen annehmlichen Bürgen im Ort zu stellen, oder baare Zahlung zu leisten haben.

Freyburg den 31. May 1809.
Großherzogl. Oberverwaltung.

M e z.

Verkauf einiger Kutschen.

Mittwoch den 14. Junius Nachmittags 2 Uhr werden nachbenannte dauerhaft verfertigte ehemalige klösterliche Kutschen gegen baare Zahlung an den Meistbietenden bei hiesiger Oberverwaltung versteigert werden.
1 ganz bedeckter Schwimmer mit Branggarten,
1 dgl. Schwimmer mit eisernen Schwanenhälsen,
1 Diligence mit einer Landwird, 6sitzig,
1 4sitziger Wagen.

Freyburg den 30. May 1809.

M e h.

Verkauf einer Scheuer.

(3) Den 15. Juny d. J. wird die den Mainoneschen Erben zugehörige Scheuer hinter dem röm. Kaiser an dem gewöhnlichen Ausruforte verkauft werden.

Der Ausrufspreis beträgt 950 fl.

An dem Kaufschilling muß der vierte Theil baar, die andern drei Viertel in drey gleichen veringlichten Jahrsterminen bezahlt werden.

Bis zur gänzlichen Abzahlung wird das Pfandrecht vorbehalten.

Freyburg den 20. May 1809.

Stadtvogteyamt.

Versteigerung des Löwenwirthshauses zu Wolfenweiler.

(3) Das den Johannes Sutterischen Eheleuten zustehende Löwenwirthshaus zu Wolfenweiler, bestehend in einer zweystöckigen Behauung, Scheuer, Stallungen, einer besondern Metz, Hofraithe und Garten, mitten im Dorf an der Landstraße gelegen, wird Montags den 12. Juny d. J. Vormittags 8 Uhr unter annehmblichen bey der Steigerung bekannt gemachten Bedingungen an den Meistbietenden verkauft werden, welches hierdurch mit dem Beifügen öffentlich bekannt gemacht wird, daß sich die allenfallsige auswärtige Liebhaber dabei wegen ihres Vermögens gehörig zu legitimiren haben.

Freyburg am 18. May 1809.

Großherzogl. Oberamt.

Karl Frhr. v. Baden.

Brandwein-Verkauf.

(3) Nur dem herrschaftlichen Bräuhaus, das rothe Haus genannt, unweit dem Ort Grafenhausen, sind 138 Eimer sehr guter Bierbrandwein in großer oder kleiner Quantität um ei-

nen sehr annehmbaren Preis zu verkaufen.

Die Liebhaber können sich entweder bey hiesiger Verwaltung oder auf dem rothen Hause selbst täglich melden.

Bettmaringen den 19. May 1809.

Großherzogl. Gefälverwaltung.

W e h e l.

Verpachtung von 649 Fauchert Matten.

(2) Den 8. zukünftigen Monats Juny werdeh einer hohen Rentkammerweisung vom 16. Sept. 1808. R. Nro. 10,937 zu Folge, in der diesseitigen Rentamtskanzley 649 Fauchert Matten die alle in dem Heitersheimer Bahne liegen, halbjauchertweis, zu dem diesjährigen Heu und Ohmdetrage an den Meistbietenden ausgeliehen werden, indem man die Pachtliebhaber andurch geziemend zu dieser Verhandlung einladet, bemerkt man noch schließlich, daß die Versteigerungsabhandlung um halb Acht Uhr ihren Anfang nehmen wird.

Heitersheim den 27. April 1809.

Großherzogl. Bad. Rentamt.

W e b e r.

Dienstangebote.

Vakante Theilungskommissariats-Distrikte.

Bei diesem Obervogteyamt wurde das Theilungskommissariat erledigt.

Diejenigen, welche sich durch Zeugnisse über hinlängliche Kenntnisse in Theilungsgechäften und ein sittliches Betragen auszuweisen vermögen, wollen sich um diese Stelle längstens binnen 14 Tagen dahier schriftlich melden.

Tryberg den 25ten May 1809.

Großherzogl. Obervogteyamt.

H u b e r.

E r n s t.

In dem unterzeichneten Obervogteyamtbezirke wird ein Theilungskommissar gesucht. Wer hiezu Lust hat und sich über die nöthigen rechtspolizeylichen Kenntnisse und über eine untadelhafte Ausführung auszuweisen vermag, kann sich dahier melden, und diese Stelle täglich antreten.

Billingen den 2. May 1809.

Großherzogl. Obervogteyamt.

von Jagemann.